Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7976

25. 09. 90

Sachgebiet 55

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes — Drucksachen 11/7781, 11/7840, 11/7858 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem angegebenen Grund einberufen wird.

Er hat außerdem die aus der Anlage 1 ersichtliche Entschließung gefaßt.

Das Gesetz ist so zu ändern, daß die Dauer von Wehrdienst und Zivildienst generell auf die gleiche Zeit (12 Monate) verkürzt wird.

Begründung

Die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgebend gewesen sind (vgl. BVerfGE 48, 127 ff.), sind heute entfallen. Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, muß inzwischen damit rechnen, zum Ersatzdienst herangezogen zu werden. Damit besteht kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als „tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" (BVerfGE 69, 1 ff. [25]) heranzuziehen. Die Sicherheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden muß und der Umstand, daß der Ersatzdienst schwer ist und von den Ersatzdienstleistenden großen Einsatz erfordert, beweist zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Der Gesetzgeber kann daher jetzt zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12a GG zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren.

Dem steht auch nicht mehr der Gedanke der Wehrgerechtigkeit entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwikkelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege der pauschalen und ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden längeren Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe. Schon 1985 waren nach Berechnung des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5% der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrgangs zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden (vgl. BVerfGE 69, 1 ff. [76]). Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende längere Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte.

Auch die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.

Die generelle Verkürzung des Zivildienstes auf zwölf Monate macht Übergangsvorschriften für Altfälle von Kriegsdienstverweigerern entbehrlich.

Anlage 1

Entschließung

Der Bundesrat bedauert, daß durch die Nichtbeachtung seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 7. September 1990 — Beschluß 584/90 — und durch die Terminlage eine Situation eingetreten ist, bei der dem Bundesrat zugemutet und von ihm erwartet wird, von seinem verfassungsmäßigen Recht auf Einberufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Nach seiner Stellungnahme im ersten Durchgang war für alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten deutlich, daß die Einberufung des Vermittlungsausschusses die einzig konsequente, von der Verfassung vorgegebene Weiterbehandlung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages durch den Bundesrat sein konnte.

Von der Wahrnehmung dieses verfassungsmäßigen Rechtes läßt sich der Bundesrat nicht durch den Hinweis auf eine Gefährdung des Entlassungstermins durch ein Vermittlungsverfahren abbringen.

Die Bundesregierung hätte angesichts der schon länger bekannten Haltung des Bundesrates Zeit genug gehabt, Wege und Mittel zu finden, die Entlassungen zum 30. September 1990 sicherzustellen. Diese Möglichkeit besteht auch heute noch.

Angesichts der Tatsache, daß beide Gesetzgebungsorgane, Bundestag und Bundesrat, keinen Zweifel an dem Termin 30. September 1990 gelassen haben, kann es ernsthaft keinerlei Bedenken unterliegen, wenn die Bundesregierung durch pragmatische Lösungen, wie es sie auch schon in der Vergangenheit gegeben hat, die Entlassungen zum 30. September 1990 sicherstellt.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, alles Notwendige zu veranlassen, um dieses Ziel zu erreichen. Im Interesse der jungen Menschen, die bereits zum großen Teil ihre weitere Lebensplanung auf den angekündigten Entlassungstermin eingestellt haben, muß von politischer Seite alles unternommen werden, damit hier keine zeitlichen Verzögerungen eintreten.

Der Bundesrat ist daher auch bereit, kurzfristig in Sondersitzungen des Vermittlungsausschusses und des Bundesrates über die Gesetzesvorlage zu beraten, damit eine baldige Verabschiedung des Gesetzes, möglichst noch vor dem 30. September 1990, erreicht wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333